

## **Entwurf eines IDW Prüfungsstandards: Pflichten des Abschlussprüfers nach § 29 KWG (IDW EPS 526 (03.2023))**

Stand: 29.03.2023<sup>1</sup>

*Der Bankenfachausschuss (BFA) des IDW hat den nachfolgenden Entwurf eines IDW Prüfungsstandards: Pflichten des Abschlussprüfers nach § 29 KWG (IDW EPS 526 (03.2023)) verabschiedet.*

*Der Abschlussprüfer prüft gemäß § 29 KWG i.V.m. den Vorgaben der PrüfbV die wirtschaftlichen Verhältnisse eines beaufsichtigten Instituts i.S. des § 1 Abs. 1b KWG, stellt fest, ob die Einhaltung einer Vielzahl von regulatorischen Anforderungen durch das Institut erfüllt wurde, und berichtet hierüber im Prüfungsbericht. Der nachfolgende Standardentwurf stellt die Berufsauffassung dar, nach welchen Grundsätzen Abschlussprüfer unbeschadet ihrer Eigenverantwortlichkeit den vorstehenden Pflichten nachkommen. Insoweit legt er die besondere Vorgehensweise bei der Erfüllung der Pflichten des Abschlussprüfers nach § 29 KWG dar und verdeutlicht die Relevanz entsprechender Tätigkeiten von Abschlussprüfern insb. für die Aufsicht sowie die gesetzlichen Vertreter und das Aufsichtsorgan des Instituts.*

*Der Standardentwurf berücksichtigt bereits – ausgehend von dem veröffentlichten Entwurf der Wertpapierinstituts-Prüfungsberichtsverordnung (Wpl-PrüfbV) – erwartete Änderungen der aufsichtlichen Vorgaben an den Abschlussprüfer durch die von der BaFin angekündigte Novelle der PrüfbV. Die Auswirkungen von erwarteten Änderungen der PrüfbV auf die Pflichten des Abschlussprüfers nach § 29 KWG sind zur Abgrenzung von der derzeitigen Pflichtenlage unterstrichen.*

*Ergänzungs- oder Änderungsvorschläge zu dem Entwurf werden schriftlich an die Geschäftsstelle des IDW (Postfach 32 05 80, 40420 Düsseldorf oder [stellungnahmen@idw.de](mailto:stellungnahmen@idw.de)) bis zum 31.07.2023 erbeten. Die Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge werden im Internet auf der IDW Website veröffentlicht, wenn dies nicht ausdrücklich vom Verfasser abgelehnt wird.*

*Der Entwurf steht bis zu seiner endgültigen Verabschiedung als IDW Prüfungsstandard im Internet ([www.idw.de](http://www.idw.de)) unter der Rubrik Verlautbarungen als Download-Angebot zur Verfügung.*

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf.

1.	Vorbemerkungen.....	2
1.1.	Anwendungsbereich und Zielsetzungen.....	2
1.2.	Definitionen .....	4
1.3.	Aussagearten.....	5
2.	Allgemeine Grundsätze .....	6

---

<sup>1</sup> Vorbereitet vom Arbeitskreis „Prüfung von Instituten“. Verabschiedet vom Bankenfachausschuss (BFA) am 29.03.2023. Billigende Kenntnisnahme durch den HFA am 06.04.2023.

2.1.	Allgemeine Berufspflichten, Auftragsannahme und Qualitätssicherung .....	6
2.2.	Planung und Durchführung .....	6
2.3.	Dokumentation .....	7
2.4.	Berichterstattung .....	8
2.4.1.	Grundsätze aufsichtlicher Berichterstattung .....	8
2.4.2.	Allgemeine Berichtsangaben .....	9
2.4.3.	Kommunikation mit dem beaufsichtigten Institut .....	11
2.4.4.	Besondere Redepflicht gegenüber den Aufsichtsbehörden .....	12
3.	Aufsichtliche Prüfung .....	12
3.1.	Organisationsprüfung .....	12
3.1.1.	Aufbau und Planung der Organisationsprüfung .....	12
3.1.2.	Durchführung .....	13
3.1.2.1.	Würdigung des „Soll-Objekts“ .....	13
3.1.2.2.	Angemessenheitsprüfung .....	14
3.1.2.3.	Wirksamkeitsprüfung .....	14
3.2.	Sonstige Prüfungshandlungen .....	15
3.3.	Prüfungsnachweise .....	16
3.4.	Besondere Berichtsangaben bei der Aufsichtlichen Prüfung .....	18
4.	Sachverständige Darstellung .....	18
4.1.	Gegenstand .....	18
4.2.	Besonderheiten bei der Dokumentation zur Sachverständigen Darstellung .....	19
4.3.	Besondere Berichtsangaben bei der Sachverständigen Darstellung .....	20
Anlagen	.....	21
Anlage 1:	Indikatorenkatalog .....	21
Anlage 2:	Mögliche Zuordnung bzw. Zusammenfassung der Prüfungsvorgaben nach § 29 KWG i.V.m. der PrüfV in Sachgebiete .....	24
Anlage 3:	Anwendungsfälle für die Sachverständige Darstellung .....	25

## 1. Vorbemerkungen

### 1.1. Anwendungsbereich und Zielsetzungen

- 1 Der Abschlussprüfer prüft gemäß § 29 KWG i.V.m. den Vorgaben der PrüfV die wirtschaftlichen Verhältnisse eines beaufsichtigten Instituts i.S. des § 1 Abs. 1b KWG, stellt fest, ob die Einhaltung einer Vielzahl von regulatorischen Anforderungen durch das Institut erfüllt wurde, und berichtet hierüber im Prüfungsbericht.
- 2 Spezifische aufsichtliche Vorgaben (vgl. Tz. 10 Buchst. c) an den Abschlussprüfer werden in § 29 Abs. 1–2 KWG i.V.m. der gemäß § 29 Abs. 4 KWG erlassenen PrüfV adressiert. Neben der Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse umfassen die sich hieraus ergebenden Pflichten des Abschlussprüfers Aufsichtliche Prüfungen (vgl. Abschn. 3) und Sachverständige Darstellungen (vgl. Abschn. 4).
- 3 Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. legt in diesem *IDW Prüfungsstandard* die Berufsauffassung dar, nach welchen Grundsätzen Abschlussprüfer unbeschadet ihrer

Eigenverantwortlichkeit den vorstehenden Pflichten nachkommen. Insoweit legt er die besondere Vorgehensweise bei der Erfüllung der Pflichten des Abschlussprüfers nach § 29 KWG dar und verdeutlicht die Relevanz entsprechender Tätigkeiten von Abschlussprüfern insb. für die Aufsicht sowie die gesetzlichen Vertreter und das Aufsichtsorgan des Instituts. Dieser Prüfungsstandard ist auch anzuwenden auf die Vorgaben in Abschn. 6 der PrüfV zu Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen, gemischten Finanzholding-Gruppen und Finanzkonglomeraten.

- 4 Die vom IDW für die Prüfung von Abschlüssen herausgegebenen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung sind auf die Prüfung von historischen Finanzinformationen ausgerichtet. Somit können sie prüfungsmethodologisch bei der Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse (vgl. Tz. 6), nicht aber bei der Erfüllung der übrigen Pflichten des § 29 Abs. 1–2 KWG i.V.m. der PrüfV angewendet werden. Angesichts der Besonderheiten der aufsichtlichen Anforderungen an Institute sowie der (Berichts-)Vorgaben an Abschlussprüfer legt dieser *IDW Prüfungsstandard* daher eigenständige Prüfungsanforderungen zur Erfüllung der Pflichten des Abschlussprüfers nach § 29 KWG fest.
- 5 Die Prüfungsanforderungen dieses *IDW Prüfungsstandards* berücksichtigen abschließend solche Prüfungsanforderungen des ISAE 3000 (Rev.) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“, die unter Beachtung der aufsichtlichen Regelungen und deren Besonderheiten bei der Erfüllung der Pflichten des § 29 Abs. 1–2 KWG i.V.m. der PrüfV herangezogen werden können.
- 6 Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 29 Abs. 1 Satz 1 KWG basiert auf der Prüfung des Abschlusses und Lageberichts nach § 317 HGB. Sie beinhaltet nach Maßgabe der §§ 38–42 PrüfV Darstellungen und Erläuterungen der geschäftlichen Entwicklung im Berichtsjahr sowie u.a. Beurteilungen der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, der Risikolage sowie Erläuterungen zur Rechnungslegung („abschlussorientierte Berichterstattung“). Insofern kommen bei der Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 29 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 KWG i.V.m. §§ 38–42 PrüfV die bei der gesetzlichen Prüfung des Abschlusses und des Lageberichts einschlägigen vom IDW herausgegebenen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung zur Anwendung, soweit nicht ausschließlich eine Sachverständige Darstellung (vgl. Abschn. 4) verlangt wird.
- 7 Die gesetzlichen Vertreter sind für die Einhaltung der an das beaufsichtigte Institut gerichteten aufsichtlichen Anforderungen verantwortlich. Die Mitglieder des Aufsichtsorgans sind für die Wahrnehmung ihrer Überwachungsfunktion verantwortlich, einschließlich der Überwachung der gesetzlichen Vertreter bei der Erfüllung der an das beaufsichtigte Institut gerichteten aufsichtlichen Anforderungen.
- 8 Für Besonderheiten im Rahmen der Prüfung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 KWG (Depot-Prüfung durch den Abschlussprüfer) wird auf *IDW PS 521 n.F.*<sup>2</sup> verwiesen.
- 9 Dieser *IDW Prüfungsstandard* ist erstmals anzuwenden für Berichtszeiträume, die nach dem 31.12.2023 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig.

---

<sup>2</sup> *IDW Prüfungsstandard: Die Prüfung des Wertpapierdienstleistungsgeschäfts nach § 89 WpHG (IDW PS 521 n.F.)* (Stand: 17.11.2020).

## 1.2. Definitionen

- 10 Die folgenden Begriffe haben für Zwecke dieses *IDW Prüfungsstandards* die nachstehende Bedeutung:
- a. **Aufsichtliche Anforderung:** Eine durch Gesetz, Verordnung, Richtlinie, eine anderweitige Rechtsnorm oder durch eine Verlautbarung einer nationalen oder europäischen Aufsichtsbehörde konkretisierte Verpflichtung eines beaufsichtigten Instituts, eine dort bezeichnete aufsichtliche Regelung einzuhalten. Darunter sind jeweils die für den Berichtszeitraum bzw. zum (Berichts-)Stichtag gültigen, veröffentlichten aufsichtlichen Anforderungen an die beaufsichtigten Institute zu verstehen. Im Entwurfs- bzw. Konsultationsstadium befindliche aufsichtliche Verlautbarungen stellen keine (aufsichtlichen) Anforderungen dar. Entsprechendes gilt für Verlautbarungen, die von nicht direkt für die Institutsaufsicht zuständigen Organisationen herausgegeben werden.
  - b. **Aufsichtliche Angemessenheitsprüfung (nachfolgend: „Angemessenheitsprüfung“):** Beurteilung, ob das Institut die aus den aufsichtlichen Anforderungen abgeleiteten erforderlichen organisatorischen Vorgaben angemessen in Prozesse, Regelungen und Verfahren umgesetzt hat, um die aufsichtlichen Anforderungen zu erfüllen
  - c. **Aufsichtliche Vorgabe:** eine in § 29 Abs. 1–2 KWG i.V.m. der gemäß § 29 Abs. 4 KWG erlassenen PrüfV konkretisierte Verpflichtung eines Abschlussprüfers, dort bezeichnete Aufsichtliche Prüfungen oder Sachverständige Darstellungen durchzuführen. Darunter sind jeweils die für den Berichtszeitraum gültigen, veröffentlichten aufsichtlichen Vorgaben an den Abschlussprüfer zu verstehen. Im Unterschied zu einer an beaufsichtigte Institute gerichteten, aufsichtlichen Anforderung ist Adressat einer aufsichtlichen Vorgabe der Abschlussprüfer.
  - d. **Aufsichtliche Wirksamkeitsprüfung (nachfolgend: „Wirksamkeitsprüfung“):** Beurteilung, ob die durch das Institut vorgegebenen Prozesse, Regelungen und Verfahren innerhalb des Berichtszeitraums wie vorgesehen eingehalten wurden
  - e. **Beanstandungen:** negative Prüfungsfeststellungen des Abschlussprüfers
  - f. **Berichtsstichtag:** Stichtag, auf den sich die zu treffenden Aussagen des Abschlussprüfers beziehen, soweit sie sich nicht auf einen Berichtszeitraum erstrecken
  - g. **Berichtszeitraum:** Sofern keine abweichenden Vorgaben getroffen werden (u.a. § 26 Abs. 2 PrüfV für die Prüfung der Vorkehrungen der Institute zur Verhinderung von Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie sonstiger strafbarer Handlungen) ist als Berichtszeitraum entsprechend § 2 Abs. 1 PrüfV derjenige Zeitraum anzusehen, auf den sich die Prüfung erstreckt. Dies ist i.d.R. das am Stichtag des Jahresabschlusses (Bilanzstichtag) endende Geschäftsjahr (Berichtsjahr). Bei vom Geschäftsjahr abweichenden Berichtszeiträumen muss sich die Prüfung mindestens auf das Geschäftsjahr erstrecken, das am Bilanzstichtag endet.
  - h. **Doppelte Proportionalität:** ein auf der Verhältnismäßigkeit beruhender aufsichtlicher Grundsatz, der sich auf Ebene des einzelnen Instituts auf die Angemessenheit der organisatorischen Vorkehrungen sowie auf die Häufigkeit und Intensität der Überprüfung durch die Aufsicht bezieht
  - i. **Indikatoren:** aus dem Grundsatz der doppelten Proportionalität abgeleitete Maßstäbe zur Würdigung des „Soll-Objekts“

- j. Mangel: Abweichung (des Instituts) von den aufsichtlichen Anforderungen oder organisatorischen Vorgaben
- k. Organisatorische Vorgaben („Soll-Objekt“): vom Institut konkretisierte Ausgestaltung der aufsichtlichen Anforderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation
- l. Prüfungsfeststellungen: auf Basis einer Würdigung der erlangten Prüfungsnachweise begründete Schlussfolgerungen über die im Rahmen der durchgeführten Prüfungshandlungen geprüften aufsichtlichen Sachverhalte; Prüfungsfeststellungen umfassen sowohl positive als auch negative Schlussfolgerungen
- m. Prüfungsnachweise: Informationen, die der Abschlussprüfer nutzt, um begründete Schlussfolgerungen (Prüfungsfeststellungen) zu ziehen.

### 1.3. Aussagearten

- 11 Die Aussageart „Aufsichtliche Prüfung“ umfasst „Organisationsprüfungen“ (vgl. Buchst. a.) und „Sonstige Prüfungshandlungen“ (vgl. Buchst. b.). Danach hat der Abschlussprüfer
  - a. Würdigungen und Prüfungshandlungen unter Beachtung der aufsichtlichen Vorgaben und unter Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens vorzunehmen und über durchgeführte Prüfungshandlungen und deren Ergebnisse (Prüfungsfeststellungen) zu berichten (vgl. Abschn. 3.1),
  - b. sofern es sich um Sonstige Prüfungshandlungen handelt, ausschließlich die vorgegebenen Prüfungshandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen durchzuführen sowie über die hierbei getroffenen Prüfungsfeststellungen zu berichten (vgl. Abschn. 3.2).
- 12 Bei der Aussageart „Sachverständige Darstellung“ hat der Abschlussprüfer unter Beachtung der aufsichtlichen Vorgaben die vom Institut bereitgestellten Informationen sachverständig aufzubereiten, zusammenzustellen oder wiederzugeben.
- A12 *Die aufsichtlichen Vorgaben an den Abschlussprüfer im KWG und in der PrüfV machen es erforderlich, für die darin enthaltenen besonderen Pflichten des Abschlussprüfers eigenständige aufsichtliche Aussagearten zu definieren, die im Folgenden als „Aufsichtliche Prüfung“ (vgl. Abschn. 3) und „Sachverständige Darstellung“ (vgl. Abschn. 4) bezeichnet werden.*
- 13 Während im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB jeweils ein Gesamturteil zum Abschluss und zum Lagebericht abzugeben ist, hat der Abschlussprüfer die nach den aufsichtlichen Vorgaben geforderten Aussagen einzeln zu treffen und in einer zusammenfassenden Schlussbemerkung gemäß § 7 Abs. 1 PrüfV zu allen wichtigen Fragen so Stellung zu nehmen, dass die Berichtsadressaten, insb. die Aufsicht, aus ihr ein Gesamturteil gewinnen können.
- 14 Auch wenn die Aufsichtliche Prüfung und die Prüfung des Abschlusses insoweit unterschiedliche Ziele verfolgen, ergeben sich bei der Durchführung der Aufsichtlichen Prüfung durch den Abschlussprüfer Vorteile, insb. durch die Nutzung der Erkenntnisse aus der Prüfung des Abschlusses sowie ggf. anderen Prüfungen und vice versa.

## 2. Allgemeine Grundsätze

### 2.1. Allgemeine Berufspflichten, Auftragsannahme und Qualitätssicherung

- 15 Die Unabhängigkeitsanforderungen sowie die allgemeinen Berufsgrundsätze der WPO und der Berufssatzung, insb. die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens und der kritischen Grundhaltung, sind bei der Aufsichtlichen Prüfung zu beachten.
- 16 Da die Pflichten des Abschlussprüfers nach § 29 KWG bei der Abschlussprüfung zu erfüllen sind, gelten für die Auftragsannahme die für den Abschlussprüfer einschlägigen Prüfungsstandards bzw. ISA [DE] des IDW.
- 17 Die für die Qualitätssicherung der Auftragsabwicklung einschlägigen Anforderungen der *IDW QMS 1 (09.2022)*<sup>3</sup> und *IDW QMS 2 (09.2022)*<sup>4</sup> sind zu beachten.<sup>5</sup>

### 2.2. Planung und Durchführung

- 18 Zur ordnungsgemäßen Durchführung einer Aufsichtlichen Prüfung oder Sachverständigen Darstellung in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht hat der Abschlussprüfer die zu beachtenden aufsichtlichen Vorgaben zu identifizieren und die jeweils einschlägige Aussageart zu bestimmen sowie seine Planung darauf auszurichten.
- 19 Der Abschlussprüfer hat die Zielsetzungen der Aufsichtlichen Prüfung bzw. Sachverständigen Darstellung sowie darauf bezogene Aussagen bei der Planung und Durchführung zu berücksichtigen.
- 20 Der Abschlussprüfer hat den in den aufsichtlichen Vorgaben enthaltenen Handlungsanweisungen in Bezug auf Art und Umfang der Prüfung sowie zur Berichterstattung – soweit einschlägig – nachzukommen.
- 21 Der Abschlussprüfer hat gemäß der Begründung zu § 3 PrüfbV den Grundsatz der doppelten Proportionalität zu beachten. Daher hat der Abschlussprüfer im Rahmen der Planung der konkreten Tätigkeiten gemäß § 3 Satz 2 PrüfbV insb. die Größe des Instituts, den Geschäftsumfang sowie die Komplexität und den Risikogehalt der betriebenen Geschäfte zu berücksichtigen (Grundsätze der risikoorientierten Prüfung und Wesentlichkeit gemäß § 3 PrüfbV).
- A21 *Für die Aufsichtliche Prüfung relevante Informationen können sich auch aus Medienberichten oder anderen externen Quellen ergeben.*
- 22 Wurde im Berichtszeitraum eine Prüfung gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 KWG oder Artikel 12 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15.10.2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank durchgeführt, hat der Abschlussprüfer die Ergebnisse dieser Prüfung bei der Prüfung der aufsichtlichen Sachverhalte eigenverantwortlich zu nutzen (§ 4 Abs. 4 PrüfbV). Der Ab-

---

<sup>3</sup> *IDW Qualitätsmanagementstandard: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüfungspraxis (IDW QMS 1 (09.2022)).*

<sup>4</sup> *IDW Qualitätsmanagementstandard: Auftragsbegleitende Qualitätssicherung (IDW QMS 2 (09.2022)).*

<sup>5</sup> Bei einer freiwilligen vorzeitigen Anwendung des *IDW EPS 526 (03.2023)* (Stand: 29.03.2023) sind bis zum 15. Dezember 2023 die einschlägigen Anforderungen des *IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1)* (Stand: 09.06.2017) anzuwenden.

schlussprüfer hat anhand des Prüfungsberichts ein Verständnis von den Tätigkeiten des Sonderprüfers zu gewinnen und die Eignung der Tätigkeit des Sonderprüfers als Prüfungsnachweis für die Aufsichtliche Prüfung bzw. als Grundlage für die Sachverständige Darstellung zu würdigen.

- 23 Wenn der Abschlussprüfer feststellt, dass sich die Tätigkeit des Sonderprüfers als Prüfungsnachweis für die Aufsichtliche Prüfung bzw. als Grundlage für die Sachverständige Darstellung eignet und keine Beanstandungen seitens des Sonderprüfers zu bestimmten Teilgebieten getroffen wurden, darf der Abschlussprüfer in diesen Teilgebieten die Aufsichtliche Prüfung bzw. die Sachverständige Darstellung auf bedeutsame Veränderungen beschränken, die seit dem Ende des Berichtszeitraums der Prüfung nach § 44 Abs. 1 Satz 2 KWG oder Artikel 12 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 bis zum Bilanzstichtag eingetreten sind. Für den Fall, dass Beanstandungen getroffen wurden, ist zu prüfen, ob die Mängel fortbestehen oder abgestellt wurden (für Details siehe Tz. 43).
- 24 Bei der Planung hat der Abschlussprüfer zu berücksichtigen, ob es für die Durchführung und Berichterstattung sinnvoll ist, aufsichtliche Vorgaben zu Sachgebieten zusammenzufassen (vgl. beispielhaft Anlage 2).
- 25 Auf der Grundlage der durchgeführten Tätigkeiten und der erlangten Informationen hat der Abschlussprüfer vor Beendigung der Aufsichtlichen Prüfung bzw. Abschluss der Sachverständigen Darstellung zu würdigen, ob
- a. die der Planung zugrunde gelegten Annahmen unverändert zutreffen und
  - b. die Ergebnisse aus Aufsichtlichen Prüfungen bzw. Erkenntnisse aus Sachverständigen Darstellungen der Sachgebiete nicht zueinander im Widerspruch stehen.
- 26 Die im Rahmen der Jahresabschlussprüfung einzuholende schriftliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter („Vollständigkeitserklärung“) hat sich auch auf die Aufsichtliche Prüfung zu erstrecken.
- A26.1 *Die Vollständigkeitserklärung kann nur zur Unterstützung sonstiger Prüfungsnachweise dienen.*
- A26.2 *Es liegen Muster und Module des IDW für eine Vollständigkeitserklärung vor. Die Verwendung, Ergänzung oder Abänderung dieser Muster liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers.*

### **2.3. Dokumentation**

- 27 Der Abschlussprüfer hat zeitgerecht eine Auftragsdokumentation zu erstellen. Die in der Auftragsdokumentation enthaltenen Aufzeichnungen dienen als Grundlage für die vom Abschlussprüfer getroffenen Aussagen. Die Auftragsdokumentation muss ausreichend und geeignet sein, einen erfahrenen, zuvor nicht mit dem Auftrag befassten Prüfer in die Lage zu versetzen, Folgendes zu verstehen:
- a. Die für das jeweilige Prüffeld prägenden Merkmale, ggf. unter Verweis auf die Merkmale, die für das Institut als Ganzes oder für die Mehrzahl der Prüffelder prägend sind (vgl. Tz. 39, Anlage 1)

- b. Art, zeitliche Einteilung und Umfang der auf dieser Grundlage nach prüferischem Ermessen bestimmten Prüfungshandlungen, die durchgeführt wurden, um diesen *IDW Prüfungsstandard* einzuhalten
  - c. die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungshandlungen und die erlangten Nachweise, sowie
  - d. die den bedeutsamen Feststellungen zugrunde liegenden Sachverhalte, Schlussfolgerungen und Beurteilungen nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 28 Wenn der Abschlussprüfer während der Prüfungsdurchführung Informationen erlangt, die im Widerspruch zu den bisher erlangten Informationen für eine Feststellung stehen, hat er zu dokumentieren, wie er diese widersprüchlichen Informationen bei der abschließenden Beurteilung der Feststellung berücksichtigt hat.
- 29 Der Abschlussprüfer hat die Auftragsdokumentation in einer Auftragsakte zusammenzustellen. Der Abschluss des redaktionellen Prozesses der Dokumentation der Aufsichtlichen Prüfung hat spätestens mit dem Abschluss der Auftragsdokumentation für die Abschlussprüfung zu erfolgen.
- 30 Nachdem der Abschlussprüfer die Zusammenstellung der endgültigen Auftragsakte abgeschlossen hat, darf er jegliche Art von Auftragsdokumentation nicht vor dem Ende des jeweiligen Aufbewahrungszeitraums löschen oder entfernen.
- 31 Wenn es der Abschlussprüfer als notwendig erachtet, nach Abschluss der Zusammenstellung der endgültigen Auftragsakte die bestehende Auftragsdokumentation anzupassen oder eine neue Auftragsdokumentation hinzuzufügen, hat er unabhängig von der Art der Anpassungen oder Ergänzungen Folgendes zu dokumentieren:
- a. Die genauen Gründe für die Anpassungen oder Ergänzungen sowie
  - b. wann und von wem diese vorgenommen und durchgesehen wurden.

## **2.4. Berichterstattung**

### **2.4.1. Grundsätze aufsichtlicher Berichterstattung**

- 32 Der Abschlussprüfer hat über die Gegenstände und Ergebnisse seiner Tätigkeiten zu berichten. Art und Umfang der Berichterstattung liegen im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Beachtung der aufsichtlichen Vorgaben. Der Umfang der Berichterstattung hat der Bedeutung und dem Risikogehalt der dargestellten Vorgänge zu entsprechen (vgl. § 4 Abs. 1 PrüfV). Bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Berichterstattung darf der Abschlussprüfer davon ausgehen, dass es sich bei den Adressaten um sachverständige Dritte handelt.
- 33 Die Ergebnisse der Aufsichtlichen Prüfung und der Sachverständigen Darstellung hat der Abschlussprüfer im Prüfungsbericht darzulegen.
- 34 Aussagen des Abschlussprüfers zu aufsichtlichen Vorgaben sind nicht Gegenstand des Bestätigungsvermerks<sup>6</sup> und stellen als solche auch keine in den Bestätigungsvermerk aufzunehmenden besonders wichtigen Prüfungssachverhalte (Key Audit Matters) dar.

---

<sup>6</sup> Vgl. *IDW Prüfungsstandard: Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines Bestätigungsvermerks (IDW PS 400 n.F. (10.2021))* (Stand: 29.10.2021), Tz. 66.

- 35 Die geforderten Aussagen und Berichtspflichten hat der Abschlussprüfer aus den anzuwendenden aufsichtlichen Vorgaben abzuleiten. Die aufsichtlichen Vorgaben dürfen zu Sachgebieten zusammengefasst werden (vgl. beispielhaft Anlage 2). Dabei ist den Grundsätzen der Transparenz und Lesbarkeit des Berichts Rechnung zu tragen.
- A35 *Da die Berichterstattung i.d.R. durch eine große Anzahl unterschiedlicher aufsichtlicher Vorgaben an den Abschlussprüfer gekennzeichnet ist, die sich auf verschiedene vom beaufsichtigten Institut zu beachtende aufsichtliche Anforderungen beziehen, kann eine zusammenhängende Darstellung von sachlogisch verknüpften Aussagen in Berichtsmodulen zur Klarheit und Lesbarkeit beitragen.*
- 36 Beziehen sich die Aussagen des Abschlussprüfers zu aufsichtlichen Anforderungen an das beaufsichtigte Institut auf vom Abschlussstichtag abweichende Stichtage bzw. Berichtszeiträume (vgl. Tz. 10 Buchst. g), sind diese anzugeben.
- A36 *Neben einer Zuordnung bzw. Zusammenfassung von sachlogischen Themengebieten kann insb. bei zeitlich und inhaltlich umfangreichen Prüfungen eine Aufteilung der Berichterstattung in eine vorgelagerte Vor- und eine Hauptprüfung sinnvoll sein. Die Berichterstattung über Aufsichtliche Prüfungen und die Sachverständigen Darstellung können in verschiedenen, in sich abgeschlossenen Berichtsmodulen (z.B. Risikomanagement) und ggf. in verschiedenen Teilprüfungsberichten erfolgen. Es kann sich bspw. anbieten, die Prüfung des Kreditgeschäfts, die Prüfung der ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation und Prüfungsschwerpunkte gemäß § 30 KWG bzw. des Aufsichtsorgans vorzuziehen.*

#### **2.4.2. Allgemeine Berichtsangaben**

- 37 Der Abschlussprüfer hat in seiner Berichterstattung darauf hinzuweisen, dass die gesetzlichen Vertreter des beaufsichtigten Instituts die Verantwortung für die Einhaltung der aufsichtlichen Anforderungen sowie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der dem Abschlussprüfer erteilten Auskünfte und Erläuterungen sowie zur Verfügung gestellten Unterlagen tragen. Der Abschlussprüfer hat zudem darauf hinzuweisen, dass er die Aufgabe hat, die erteilten Auskünfte und Erläuterungen sowie die zur Verfügung gestellten Unterlagen im Rahmen seiner Tätigkeiten aufgrund aufsichtlicher Vorgaben zu berücksichtigen und zu würdigen.
- 38 Im Rahmen der Berichterstattung hat der Abschlussprüfer anzugeben, ob die gesetzlichen Vertreter die verlangten Aufklärungen und Informationen bzw. Nachweise erbracht haben, welche der Abschlussprüfer nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufsichtlichen Prüfung oder Sachverständigen Darstellung benötigt. Kommen die gesetzlichen Vertreter diesen Pflichten nach, hat der Abschlussprüfer zumindest die Feststellung aufzunehmen, dass alle verlangten Aufklärungen und Informationen bzw. Nachweise erbracht wurden. Auf eine eingeholte Vollständigkeitserklärung hat der Abschlussprüfer hinzuweisen. Hat der Abschlussprüfer nicht die zur Durchführung seines Auftrags erforderlichen Aufklärungen, Informationen bzw. Nachweise von den gesetzlichen Vertretern des Instituts erhalten bzw. wurden aufgetretene Zweifel nicht ausgeräumt, so hat er unbeschadet der Auswirkungen auf einzelne Feststellungen oder Darstellungen in der Berichterstattung darauf hinzuweisen.
- 39 Der Abschlussprüfer hat zur Erläuterung von Art und Umfang der Aufsichtlichen Prüfung bzw. der Sachverständigen Darstellung die Grundsätze zu nennen, nach denen diese durchgeführt

wurden. Dabei hat er i.S. einer allgemeinen Erläuterung auch auf Merkmale des Instituts (vgl. Anlage 1) einzugehen, die für die Mehrzahl der aufsichtlichen Anforderungen prägend sind.

- A39.1 *Die Erläuterungen dienen dazu, den Adressaten in die Lage zu versetzen, Konsequenzen für die eigene Überwachungsaufgabe zu ziehen.*
- A39.2 *Bezüglich der Darstellung der Grundsätze kann auf die Durchführung der Aufsichtlichen Prüfung sowie der Sachverständigen Darstellungen unter Beachtung dieses Prüfungsstandards verwiesen werden.*
- 40 Eine Darstellung der Prozesse, Regelungen und Verfahren des beaufsichtigten Instituts zur Einhaltung aufsichtlicher Anforderungen ist zur Erfüllung der (Berichts-)Vorgaben nur notwendig, soweit diese gemäß der aufsichtlichen Vorgabe ausdrücklich vorgesehen oder zum Verständnis der aus der Tätigkeit des Abschlussprüfers getroffenen Feststellungen, insb. bei Beanstandungen von Mängeln, erforderlich ist.
- 41 Bei Beanstandungen von Mängeln sind nennenswerte Beanstandungen von nicht nennenswerten Beanstandungen zu unterscheiden. Die nennenswerten Beanstandungen sind im Prüfungsbericht anzugeben und zu klassifizieren.
- A41 *Beanstandungen innerhalb eines Sachgebiets, die nicht wesentlich i.S. von § 7 Abs. 3 PrüfV sind, können im Prüfungsbericht zusammengefasst und gemeinsam klassifiziert werden.*
- 42 Sofern Beanstandungen, die nicht wesentlich i.S. von § 7 Abs. 3 PrüfV sind, innerhalb eines Sachgebiets zusammengefasst und gemeinsam klassifiziert werden, wird der Abschlussprüfer im Rahmen einer Gesamtsicht abwägen, ob – im Vergleich zur isolierten Betrachtung der einzelnen Beanstandungen – eine höhere Klassifizierung veranlasst ist (kumulierte Klassifizierung von Beanstandungen).
- 43 Bei der Berichterstattung im Rahmen einer Prüfung nach § 29 KWG ist in einer zusammenfassenden Schlussbemerkung i.S. von § 7 Abs. 1 PrüfV zu allen wichtigen Fragen Stellung zu nehmen. Dabei hat sich der Abschlussprüfer auf bedeutsame Feststellungen (positiv wie negativ) zu beschränken. In diesem Rahmen hat der Abschlussprüfer über aus seiner Sicht für die Aufsicht wesentliche Beanstandungen i.S. des § 7 Abs. 3 PrüfV (wesentliche negative Feststellungen als Teilmenge der bedeutsamen negativen Feststellungen) zu berichten. Wesentliche Beanstandungen i.S. des § 7 Abs. 3 PrüfV sind zumindest mit F-4 (schwerwiegende) oder F-3 (gewichtige) klassifizierte Beanstandungen.
- A43 *Im Rahmen der Zusammenfassenden Schlussbemerkung können die Ausführungen zu vergleichbaren aufsichtlichen Sachverhalten in geeigneter Form zusammengefasst werden.*
- 44 Im Prüfungsbericht sind die Maßnahmen zur Beseitigung der bei der letzten Jahresabschlussprüfung festgestellten Mängel zu beurteilen. Gleiches gilt für Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln, die bei Sonderprüfungen gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 KWG bzw. Artikel 12 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 festgestellt wurden, soweit diese regulatorische Anforderungen betreffen, zu denen der Abschlussprüfer nach § 29 Abs. 1 bis 2 KWG i.V.m. der gemäß § 29 Abs. 4 KWG erlassenen PrüfV Feststellungen zu treffen hat. Über die Mängel ist in den Folgejahren so lange zu berichten, bis sie abgestellt wurden.
- A44.1 Ab wann ein Mangel als abgestellt anzusehen ist, hängt von der Art des Mangels ab und unterliegt der Würdigung im jeweiligen konkreten Sachzusammenhang. Die Ausübung des

pflichtgemäßen Ermessens des Wirtschaftsprüfers kann an folgenden Beispielen verdeutlicht werden:

- Manche Mängel können ihrer Art nach nicht behoben werden (z.B. Unterlassen einer termingebundenen Tätigkeit). Teilweise kann die Berichterstattung über die Mängelverfolgung darin bestehen, darzulegen, dass das Versäumte nachgeholt worden ist (z.B. eine Nachmeldung). In anderen Fällen lässt sich das Versäumte nicht mehr nachholen (z.B. Kreditauszahlung an eine nicht identifizierte Person). In diesem Fall ist eine weitere Berichterstattung entbehrlich.
- Gegebenenfalls können Informations-, Schulungs- oder Personalmaßnahmen angemessene Maßnahmen zur Abstellung von Mängeln sein.
- Wird im Rahmen einer Angemessenheits- und Wirksamkeitsprüfung ein systematischer Mangel festgestellt, so gilt dieser als behoben, wenn die Ursache nachweislich beseitigt und die angepasste Vorgehensweise nachvollziehbar in der operativen Anwendung ist. Eine konzeptionelle Erarbeitung, ein Beschluss oder eine Kommunikation im Hinblick auf eine zukünftige Behebung stellen für sich allein in diesem Fall noch nicht die (vollständige) Ausräumung eines Mangels dar.

A44.2 Bei teilweise abgestellten Mängeln kann der Fortschritt bei der Ausräumung im Rahmen einer Folgeklassifizierung berücksichtigt werden.

- 45 Über im Berichtszeitraum vollständig abgestellte Mängel ist bei nennenswerten Beanstandungen im Prüfungsbericht auch dann zu berichten, wenn die Beanstandung im Berichtszeitraum erstmals getroffen wurde.
- 46 Kommt der Abschlussprüfer zu dem Schluss, dass ein Mangel nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums (vollständig) abgestellt wurde, hat er in Abhängigkeit von der Bedeutung des Mangels und dem erreichten Grad der Ausräumung abzuwägen, ob dadurch eine höhere Klassifizierung („eskalierte Klassifizierung“ von Beanstandungen) veranlasst ist. Gegebenenfalls kommt eine zusätzliche Beanstandung aufgrund einer unzureichenden Abarbeitung von Mängeln durch das Institut in Betracht.
- 47 Auf aufsichtlich „bedeutsame Vorgänge“ i.S. von § 4 Abs. 3 PrüfbV, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten und dem Prüfer bekannt geworden sind, hat der Abschlussprüfer im Bericht einzugehen.
- 48 Unabhängig von der Darstellung in einer Zusammenfassenden Schlussbemerkung hat der Abschlussprüfer zu würdigen, inwieweit schwerwiegende Verstöße von gesetzlichen Vertretern oder Arbeitnehmern gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung vorliegen, die eine gesonderte Berichterstattung gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB erforderlich machen.<sup>7</sup>

### **2.4.3. Kommunikation mit dem beaufsichtigten Institut**

- 49 Anlässlich der mündlichen Berichterstattung an das Aufsichtsorgan im Rahmen der Abschlussprüfung des Instituts hat der Abschlussprüfer auf die bedeutsamen Feststellungen in der Zusammenfassenden Schlussbemerkung i.S. der PrüfbV einzugehen.

---

<sup>7</sup> Vgl. IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.) (Stand: 15.09.2017), Tz. 48 ff.

A49 *Die Berichterstattung dient auch dazu, das Aufsichtsorgan in die Lage zu versetzen, sich ein eigenes Bild von der Einhaltung der aufsichtlichen Anforderungen durch das beaufsichtigte Institut zu machen. Der Abschlussprüfer unterstützt das Aufsichtsorgan damit bei der Wahrnehmung seiner Überwachungsfunktion.*

#### **2.4.4. Besondere Redepflicht gegenüber den Aufsichtsbehörden**

- 50 Der Abschlussprüfer hat bei Aufsichtlichen Prüfungen oder Sachverständigen Darstellungen eine besondere Redepflicht zu beachten, wenn ihm Tatsachen bekannt werden, die schwerwiegende Verstöße gegen aufsichtliche Anforderungen darstellen, deren Einhaltung Gegenstand der Tätigkeit des Abschlussprüfers ist, oder er bei der Durchführung behindert wird.<sup>8</sup>
- 51 Im Rahmen der besonderen Redepflicht sind ungeachtet der allgemeinen aufsichtlichen Berichtspflichten die betreffenden Sachverhalte zu erläutern und sich hieraus ergebende wesentliche Konsequenzen aufzuzeigen. Auf etwaige Unwägbarkeiten hat der Abschlussprüfer dabei einzugehen.
- A51.1 *Außer aus Einschätzungsrisiken können Unwägbarkeiten aus fehlender oder eingeschränkter Informationsbereitstellung bestehen.*
- A51.2 *Bei Verdachtsfällen bzgl. bewusster Verstöße gegen aufsichtliche Anforderungen oder sonstige Normen durch das beaufsichtigte Institut können Redepflichten des Abschlussprüfers entstehen. Aufgrund der Vorgaben ist die gesetzliche Redepflicht unverzüglich, d.h. vor Abschluss der Aufsichtlichen Prüfung, i.d.R. schriftlich gegenüber der Aufsichtsbehörde (z.B. BaFin und zuständige Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank) auszuüben. In Zweifelsfragen bzw. bei besonders schwerwiegenden oder eilbedürftigen Tatbeständen kann eine mündliche Vorababstimmung bzw. Vorabinformation erforderlich sein, um die seitens der Aufsichtsbehörde ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung von drohenden Gefahren oder Missständen ohne großen Zeitverlust einleiten zu können.*

### **3. Aufsichtliche Prüfung**

#### **3.1. Organisationsprüfung**

##### **3.1.1. Aufbau und Planung der Organisationsprüfung**

- 52 In den Fällen, in denen die PrüfV Aussagen des Abschlussprüfers zur Angemessenheit und – sofern vom Abschlussprüfer gefordert – zur Wirksamkeit von organisatorischen Vorkehrungen erwartet (Organisationsprüfungen), hat der Abschlussprüfer bei der Aufsichtlichen Prüfung die folgenden Schritte durchzuführen:
- a. Würdigung des „Soll-Objekts“: Erfassung und Würdigung der Eignung der aus den aufsichtlichen Anforderungen durch das Institut als erforderlich abgeleiteten organisatorischen Vorgaben (d.h. vom Institut konkretisierte Ausgestaltung der aufsichtlichen Anforderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation) (vgl. Abschn. 3.1.2.1)
  - b. Angemessenheitsprüfung: Beurteilung der angemessenen Umsetzung der organisatorischen Vorgaben in Prozesse, Regelungen und Verfahren (vgl. Abschn. 3.1.2.2)

---

<sup>8</sup> Vgl. § 29 Abs. 3 KWG bzw. Artikel 12 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 537/2014.

- c. Wirksamkeitsprüfung: Beurteilung der Einhaltung von vorgegebenen Prozessen, Regelungen und Verfahren (vgl. Abschn. 3.1.2.3).

A52 *Die Würdigung des „Soll-Objekts“ und die Angemessenheitsprüfung werden häufig innerhalb eines Arbeitsschritts im Rahmen der Aufsichtlichen Prüfung erfolgen.*

53 Ausgehend von den Grundsätzen der risikoorientierten Prüfung und der Wesentlichkeit und somit dem Prinzip der doppelten Proportionalität (vgl. Tz. 21) hat der Abschlussprüfer für das zu prüfende Institut und in Bezug auf die Sachgebiete anhand geeigneter Indikatoren Risiko- und Wesentlichkeitseinschätzungen vorzunehmen, welche als Basis für die Aufsichtliche Prüfung dienen.

A53 *Beispiele für geeignete Indikatoren sind in Anlage 1 dargestellt.*

54 Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Beurteilung der IT-Systeme nach § 13 PrüfV sowie der Erkenntnisse zu IT-Anwendungen aus anderen Prüfgebieten im Rahmen der Abschlussprüfung oder aus etwaigen anderen, von ihm durchgeführten Prüfungen hat der Abschlussprüfer nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen, ob und inwieweit zu den durch ihn im Rahmen der Aufsichtlichen Prüfung zu treffenden Aussagen einzelne, besonders bedeutsame IT-Anwendungen in die Aufsichtliche Prüfung einzubeziehen sind und welche Prüfungshandlungen unter Berücksichtigung der risikoorientierten Prüfung und der Wesentlichkeit notwendig sind.

55 Ist eine Änderung der aufsichtlichen Anforderungen bzw. der organisatorischen Vorkehrungen im Berichtszeitraum erfolgt, so wird der Abschlussprüfer dies in Abhängigkeit von den jeweiligen Umständen bei der Planung und Durchführung der Aufsichtlichen Prüfung berücksichtigen.

### **3.1.2. Durchführung**

#### **3.1.2.1. Würdigung des „Soll-Objekts“**

56 Der Abschlussprüfer hat zu würdigen, ob das Institut aus den für sein Geschäftsmodell einschlägigen Anforderungen passende erforderliche organisatorische Vorgaben abgeleitet hat.

A56.1 *Die erforderlichen organisatorischen Vorgaben schlagen sich in einer durch Prozesse, Regelungen und Verfahren vom Institut konkretisierten Ausgestaltung der aufsichtlichen Anforderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation nieder.*

A56.2 *Die Verantwortung für die Angemessenheit des Soll-Objekts liegt bei den gesetzlichen Vertretern des Instituts.*

57 Der Abschlussprüfer hat sich als Grundlage für seine Würdigung des Soll-Objekts ein umfassendes Bild von den Prozessen, Regelungen und Verfahren des Instituts zu machen, welche der Umsetzung der aufsichtlichen Anforderungen dienen.

A57 *Zur Gewinnung eines umfassenden Bilds stützt er sich bspw. auf Beschlüsse, Leitlinien, Richtlinien, Handbücher, Anweisungen oder Anwendungsdokumentationen.*

58 Der Abschlussprüfer hat bei der Würdigung des Soll-Objekts die Erfahrungen und Erkenntnisse zu nutzen, die er im Rahmen der Prüfung des Abschlusses sowie sonstiger Prüfungstätigkeiten beim Institut erlangt hat.

59 Die Würdigung des Soll-Objekts hat auf Basis geeigneter Maßstäbe (Indikatoren) zu erfolgen. Bei der Bestimmung von Maßstäben im Rahmen von Aufsichtlichen Prüfungen hat der Abschlussprüfer stets auch die Zwecksetzung der aufsichtlichen Anforderungen in seine Würdigungen einzubeziehen.

A59 *Beispiele für geeignete Indikatoren sind in Anlage 1 dargestellt.*

### **3.1.2.2. Angemessenheitsprüfung**

60 Die Angemessenheitsprüfung dient der Beurteilung, ob das Institut die aus den aufsichtlichen Anforderungen abgeleiteten erforderlichen organisatorischen Vorgaben angemessen in Prozesse, Regelungen und Verfahren umgesetzt hat, um die aufsichtlichen Anforderungen zu erfüllen.

61 Zur Gewinnung von Prüfungsnachweisen im Rahmen der Angemessenheitsprüfung hat der Abschlussprüfer geeignete Prüfungshandlungen durchzuführen.

A61 *Dabei können folgende Prüfungshandlungen in Betracht kommen:*

- *Befragungen von Mitgliedern der Leitungsebene und sonstigen Mitarbeitern auf unterschiedlichen organisatorischen Ebenen*
- *Einsichtnahme in Unterlagen, z.B. Beschlüsse, Protokolle, Organisationshandbücher, Prozessbeschreibungen und Stellenbeschreibungen, sowie in Unterlagen, die im Rahmen der Umsetzung von Prozessen, Regelungen und Verfahren generiert werden (z.B. Versionsmanagement, Fehlerprotokolle)*
- *Beobachtung bzw. Nachvollzug von Aktivitäten und Arbeitsabläufen im Institut (einschließlich IT-gestützter Verfahren) sowie ggf. von vorgesehenen Qualitätssicherungsmaßnahmen.*

### **3.1.2.3. Wirksamkeitsprüfung**

62 Der Abschlussprüfer hat, soweit aufsichtliche Vorgaben dies fordern, die Wirksamkeit der Prozesse, Regelungen und Verfahren im Berichtszeitraum zu beurteilen. Führt die Angemessenheitsprüfung zu dem Ergebnis, dass Prozesse, Regelungen und Verfahren nicht angemessen sind, ist insoweit keine Wirksamkeitsprüfung durchzuführen (zu den Folgen für die Berichterstattung vgl. Abschn. 3.3).

63 Im Rahmen von Wirksamkeitsprüfungen hat der Abschlussprüfer geeignete Prüfungshandlungen durchzuführen, um Prüfungsnachweise zur Wirksamkeit der Prozesse, Regelungen und Verfahren zu gewinnen. Art und Umfang (u.a. eine nachvollziehbare Auswahl von Elementen) der Prüfungshandlungen liegen im Ermessen des Abschlussprüfers (vgl. Tz. 11, 21).

A63.1 *Gegenstand der Wirksamkeitsprüfungen können Kontrollen oder andere Maßnahmen zur wirksamen Durchführung von Prozessen und Verfahren bzw. zur Einhaltung von Regelungen sein. Bei Wirksamkeitsprüfungen können insb. folgende Prüfungshandlungen in Betracht kommen:*

- *Befragungen von Mitgliedern der Leitungsebene und Mitarbeitern auf den relevanten organisatorischen Ebenen*

- *Durchsicht von Unterlagen, die die Durchführung von Prozessen, Regelungen und Verfahren dokumentieren (z.B. Versand der Risikoberichte an die vorgegebenen Berichtsempfänger, Berichterstattung über Limitauslastungen/-überschreitungen; Durchsicht von IT-Protokollierungen, Dokumentationen über konkrete Erstellungs- und Kontrollaktivitäten)*
- *Beobachtungen von Tätigkeiten und Arbeitsabläufen unter Berücksichtigung von Prozessen, Regelungen und Verfahren (z.B. Ablaufdiagramme)*
- *Nachvollzug von Tätigkeiten*
- *Nachberechnungen.*

A63.2 *Es kann Fälle geben, in denen Prüfungshandlungen zur Beurteilung der Angemessenheit der Prozesse, Regelungen und Verfahren gleichzeitig sachgerechte Prüfungsnachweise zur Beurteilung von deren Wirksamkeit darstellen. Dies kann dann der Fall sein, wenn*

- *nur ein Element von dem Prozess / der Regelung / des Verfahrens betroffen ist oder*
- *es sich um automatisierte Prozesse / Kontrollen handelt, und*
- *dieses / diese Gegenstand der Angemessenheitsprüfung waren („test of one“).*

*Im Regelfall wird es zur Prüfung der Wirksamkeit jedoch notwendig sein, eine Auswahl von Elementen zu treffen. Art (z.B. bewusste bzw. zufallsbasierte Auswahl) und Umfang der Auswahl von Elementen können von einer Reihe von Faktoren abhängen. Anhaltspunkte für die Bestimmung des Umfangs können sich nach prüferischem Ermessen aus einzelnen in Anlage 1 aufgeführten Indikatoren ergeben.*

A63.3 *Bei Sachgebieten, in denen sich die Rahmenbedingungen nicht verändert haben und im Rahmen der Angemessenheitsprüfung keine Änderung von Prozessen, Regelungen und Verfahren festgestellt werden, darf bei der Wirksamkeitsprüfung auf die diesbezüglichen Ergebnisse in vorangegangenen Aufsichtlichen Prüfungen zurückgegriffen werden, sofern diese nicht länger als zwei Jahre zurückliegen und dabei keine nennenswerten Beanstandungen getroffen wurden.*

A63.4 *Wenn es mehrere Prozesse und Verfahren innerhalb eines Sachgebiets gibt, für die der Abschlussprüfer beabsichtigt, sich auf bei vorhergehenden Aufsichtlichen Prüfungen erlangte Prüfungsnachweise zu stützen, erbringt die Wirksamkeitsprüfung von einer Teilmenge dieser Prozesse und Verfahren im Rahmen der aktuellen Aufsichtlichen Prüfung zusätzliche unterstützende Informationen zu deren fortdauernder Wirksamkeit. Dies hilft dem Abschlussprüfer bei der Entscheidung, ob es angemessen ist, sich auf die bei vorhergehenden Aufsichtlichen Prüfungen erlangten Prüfungsnachweise zu verlassen.*

### **3.2. Sonstige Prüfungshandlungen**

64 Bei Sonstigen Prüfungshandlungen sind nach den aufsichtlichen Vorgaben Prüfungshandlungen vorgegeben. Ihr Prüfungsergebnis zielt darauf ab, festzustellen, ob das Institut die betreffende aufsichtliche Anforderung erfüllt oder nicht erfüllt hat. Damit ist das Aufgabengebiet für den Abschlussprüfer eng abgegrenzt.

- 65 Sonstige Prüfungshandlungen nach § 29 KWG bzw. nach den Vorgaben der PrüfV gelten als „vorgegeben“. Darüber hinaus können bspw. Ergänzungen des Auftrags durch die Aufsichtsbehörde oder den Auftraggeber ggf. in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde zu (weiteren) vereinbarten Prüfungshandlungen führen.
- 66 Die konkrete Ausgestaltung und den Umfang der durchzuführenden Prüfungshandlungen hat der Abschlussprüfer im Rahmen seiner Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.
- A66.1 *Dabei können folgende Prüfungshandlungen in Betracht kommen:*
- *Nachrechnen, Vergleich und andere Formalkontrollen*
  - *Einsichtnahme bzw. Inaugenscheinnahme von Unterlagen*
  - *Befragung bzw. Beobachtung.*
- A66.2 *Beispiele für Sonstige Prüfungshandlungen ergeben sich im Hinblick auf die Prüfung der Einhaltung von konkreten Anzeigepflichten nach § 29 KWG.*
- A66.3 *Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen können die für die jeweilige aufsichtliche Anforderung relevanten Prozesse, Regelungen und Verfahren des beaufsichtigten Instituts berücksichtigt werden.*
- 67 Die Durchführung umfasst ausschließlich die vorgegebenen Prüfungshandlungen sowie die Dokumentation der erzielten Ergebnisse (Feststellungen). Bei den zu treffenden Feststellungen hat der Abschlussprüfer auf die Einhaltung der jeweiligen aufsichtlichen Anforderungen durch das beaufsichtigte Institut abzustellen.
- 68 Stellt der Abschlussprüfer anlässlich der Durchführung Sonstiger Prüfungshandlungen Inkonsistenzen fest, hat er weitere Informationen einzuholen, auf deren Klärung hinzuwirken und erforderlichenfalls Konsequenzen für seine Berichterstattung zu ziehen.

### **3.3. Prüfungsnachweise**

- 69 Bei der Planung und Durchführung von Prüfungshandlungen hat der Abschlussprüfer die Relevanz und Verlässlichkeit der als Prüfungsnachweise zu nutzenden Informationen – einschließlich der aus externen Informationsquellen erlangten Informationen – zu würdigen. Falls
- a. aus einer Quelle erlangte Nachweise nicht mit aus einer anderen Quelle erlangten Nachweisen in Einklang stehen oder
  - b. der Abschlussprüfer Zweifel an der Verlässlichkeit der als Nachweise zu nutzenden Informationen hat,
- hat der Abschlussprüfer festzustellen, welche Anpassungen oder Ergänzungen der Prüfungshandlungen notwendig sind, um den Sachverhalt zu klären, und die etwaigen Auswirkungen des Sachverhalts auf andere Aspekte der Prüfung abzuwägen.
- 70 Bei als Prüfungsnachweise zu nutzenden Informationen, die durch das Institut erstellt wurden, hat der Abschlussprüfer zu beurteilen, ob die Informationen für die Zielsetzung des Abschlussprüfers ausreichend verlässlich sind. Je nach den Umständen schließt dies erforderlichenfalls ein

- a. die Erlangung von Prüfungsnachweisen über die Genauigkeit und Vollständigkeit der Informationen und
  - b. die Beurteilung, ob die Informationen für die Zielsetzung des Abschlussprüfers ausreichend genau und detailliert sind.
- 71 Falls als Prüfungsnachweise zu nutzende Informationen unter Verwendung der Tätigkeiten eines Sachverständigen der gesetzlichen Vertreter erstellt wurden, hat der Abschlussprüfer, soweit notwendig, unter Berücksichtigung der Bedeutung der Tätigkeit dieses Sachverständigen für die Zwecke des Abschlussprüfers
- a. die Kompetenz, Fähigkeiten und Objektivität dieses Sachverständigen zu beurteilen,
  - b. ein Verständnis von den Tätigkeiten dieses Sachverständigen zu erlangen und
  - c. die Angemessenheit der Tätigkeiten dieses Sachverständigen als Prüfungsnachweis zu beurteilen.
- 72 Wenn die Tätigkeiten eines Sachverständigen des Abschlussprüfers als Prüfungsnachweise zu nutzen sind, hat der Abschlussprüfer auch
- a. zu beurteilen, ob dieser Sachverständige über die für Zwecke des Abschlussprüfers notwendige Kompetenz, Fähigkeiten und Objektivität verfügt. Im Falle eines externen Sachverständigen des Abschlussprüfers hat die Beurteilung der Objektivität eine Befragung zu den Interessen und den Beziehungen einzuschließen, die eine Gefährdung der Objektivität dieses Sachverständigen hervorrufen können,
  - b. ein ausreichendes Verständnis von dem Fachgebiet des Sachverständigen zu erlangen,
  - c. mit dem Sachverständigen Art, Umfang und Ziele der Tätigkeiten zu vereinbaren, und
  - d. die Angemessenheit der Tätigkeiten des Sachverständigen für die Zwecke des Abschlussprüfers zu beurteilen.
- 73 Wenn die Tätigkeiten eines anderen Prüfers zu nutzen sind oder im Hinblick auf ausgelagerte Dienstleistungen bei Dienstleistungsunternehmen genutzt werden sollen, hat der Abschlussprüfer zu beurteilen, ob diese Tätigkeiten für die Zwecke des Abschlussprüfers angemessen sind und inwieweit sie ausreichend sind.
- 74 Im Falle von Beanstandungen eines anderen Prüfers oder Sachverständigen sind diese darauf hin zu würdigen, welche Auswirkungen diese auf die Aufsichtliche Prüfung haben und ob und inwieweit sich die Notwendigkeit ergänzender Prüfungshandlungen ergibt.
- 75 Soweit der Abschlussprüfer plant, Tätigkeiten der Internen Revision im Rahmen der Aufsichtlichen Prüfung zu nutzen, hat der Abschlussprüfer zu beurteilen,
- a. inwieweit die Stellung der Internen Revision innerhalb des Instituts sowie relevante Regelungen und Maßnahmen die Objektivität der Innenrevisoren fördern,
  - b. wie kompetent die Interne Revision ist,
  - c. ob die interne Revision einer systematischen und geregelten Vorgehensweise, einschließlich Qualitätssicherung, folgt und
  - d. ob die Tätigkeiten der Internen Revision für die Zwecke der Aufsichtlichen Prüfung angemessen sind.

### 3.4. Besondere Berichtsangaben bei der Aufsichtlichen Prüfung

- 76 Die Berichterstattung zur Organisationsprüfung und zu Sonstigen Prüfungshandlungen umfasst die folgenden Elemente:
- a. Benennung der ggf. nach Sachgebieten zusammengefassten aufsichtlichen Anforderungen an das beaufsichtigte Institut
  - b. Benennung spezifischer Prüfungshandlungen oder von Besonderheiten bei Beurteilungskriterien, soweit diese nicht durch die allgemeinen Erläuterungen (vgl. Abschn. 2.4.2) abgedeckt sind bzw. für das Verständnis von Prüfungsfeststellungen als zweckdienlich angesehen werden
  - c. Angabe der Prüfungsfeststellungen sowie nennenswerter Beanstandungen von Mängeln; dabei müssen wesentliche Beanstandungen i.S. von § 7 Abs. 3 PrüfV als solche erkennbar sein.
- 77 Bei nennenswerten Beanstandungen von Mängeln darf es in Bezug auf die einschlägige aufsichtliche Anforderung keine uneingeschränkt positive Beurteilung geben.
- 78 Sofern in Bezug auf die Umsetzung bestimmter Anforderungen keine bzw. nur unzureichende Aufzeichnungen durch das Institut erfolgen, liegt eine zumindest nennenswerte Beanstandung vor.
- A78 *Weitergehende Prüfungshandlungen zur Einhaltung einzelner Anforderungen im Berichtszeitraum kommen bei nennenswerten Beanstandungen im Hinblick auf das Soll-Objekt, die Angemessenheit oder die Wirksamkeit bzw. im Fall unzureichender Aufzeichnungen durch das Institut nur in Betracht, wenn das Institut dem Abschlussprüfer innerhalb angemessener Zeit darlegen kann, wie es die Einhaltung der Anforderungen (z.B. Vollständigkeit und Richtigkeit der Meldungen) gewährleistet hat.*

## 4. Sachverständige Darstellung

### 4.1. Gegenstand

- 79 Der Abschlussprüfer hat bei der Sachverständigen Darstellung Informationen unter Beachtung der aufsichtlichen Vorgaben aufzubereiten, zusammenzustellen und wiederzugeben.
- A79.1 *Die für die Sachverständige Darstellung verwendeten Informationen werden i.d.R. vom Institut bereitgestellt, können sich aber auch aus der eigenen Tätigkeit des Abschlussprüfers ergeben (z.B. Darstellung des Verfahrens, anhand dessen die zu prüfenden Kredite ausgewählt wurden, § 31 Abs. 3 PrüfV) oder aus anderen Quellen resultieren (z.B. Angabe von Kennzahlen vergleichbarer Institute gemäß § 38 Abs. 3 PrüfV).*
- A79.2 *Die Sachverständige Darstellung grenzt sich von der Aufsichtlichen Prüfung dadurch ab, dass sie grundsätzlich keine eigenständigen Prüfungshandlungen durch den Abschlussprüfer erfordert.*
- 80 Stellt der Abschlussprüfer im Rahmen der Informationsbeschaffung und -aufbereitung, unter Heranziehung seiner ansonsten bei der Prüfung gewonnenen Kenntnisse über das Institut, Inkonsistenzen fest, hat er diesen nachzugehen und erforderlichenfalls in seiner Berichterstattung darauf hinzuweisen. Da sich derartige Inkonsistenzen dabei nicht nur aus den vorliegenden Dokumenten ergeben können, hat der Abschlussprüfer vielmehr auch seine Erkenntnisse

aus der Prüfung der Rechnungslegung und aus den durchgeführten Aufsichtlichen Prüfungen sowie, sofern einschlägig, seine Erfahrungen aus anderen Prüfungen (z.B. Prüfung der Meldepflichten und Verhaltensregeln nach § 89 WpHG) einfließen zu lassen. Dabei hat der Abschlussprüfer zu beachten, dass sich bei der Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts die Prüfungsurteile (und damit die Prüfungsdurchführung) auf deren Gesamtaussage beziehen.

- A80.1 *Beispielsweise wird der Abschlussprüfer bei der Sachverständigen Darstellung von geschäftlichen Entwicklungen regelmäßig auch auf Angaben aus der Rechnungslegung zurückgreifen und dementsprechend aufbauend auf den Erkenntnissen aus der Jahres-/Konzernabschlussprüfung Inkonsistenzen zwischen den vom Institut vorgelegten Informationen (z.B. zum Bruttogeschäftsvolumen oder zur Entwicklung der Risikovorsorge) und den Angaben in dem Jahresabschluss bzw. Lagebericht nachgehen. Soweit der Abschlussprüfer bei der Sachverständigen Darstellung von geschäftlichen Entwicklungen vom Institut bereitgestellte Informationen verwendet, die nicht Gegenstand der Jahresabschlussprüfung waren (z.B. Anzahl von Kunden, Konten/Depots oder Transaktionen, Angaben zu Monatsultimowerten) wird er ebenfalls darauf achten, dass diese im Einklang zu seinen Erkenntnissen aus der Jahresabschlussprüfung und seinen sonstigen Prüfungstätigkeiten stehen (z.B. Entwicklung von Abschlussposten, Aufnahme oder Beendigung von Geschäftsaktivitäten in neuen Märkten oder Produkten) und Auffälligkeiten nachgehen.*
- A80.2 *Werden nach den aufsichtlichen Vorgaben eine Aufbereitung, Zusammenstellung und Wiedergabe von Informationen erforderlich, die in einem erkennbaren Bezug zu einer prüferischen Befassung i.S. einer Aufsichtlichen Prüfung stehen, bietet es sich an, die im Rahmen der Sachverständigen Darstellung erforderlichen Tätigkeiten mit den Tätigkeiten, die bei der Aufsichtlichen Prüfung durchzuführen sind, zusammenzufassen. Zwar sind in diesem Fall an die Sachverständige Darstellung nicht die gleichen Anforderungen wie an die damit im Zusammenhang stehende Aufsichtliche Prüfung zu stellen; die Erkenntnisse aus der Aufsichtlichen Prüfung werden aber regelmäßig bei der Würdigung der Informationen für die Sachverständige Darstellung zu berücksichtigen sein.*
- A80.3 *Zu Vorgaben im Anwendungsbereich der Sachverständigen Darstellung, die nicht in einem erkennbaren Bezug zu einer prüferischen Befassung i.S. einer Aufsichtlichen Prüfung stehen, vgl. Anlage 3.*

#### **4.2. Besonderheiten bei der Dokumentation zur Sachverständigen Darstellung**

- 81 Die Dokumentation im Rahmen der Sachverständigen Darstellung umfasst – sofern einschlägig – die folgenden Maßnahmen des Abschlussprüfers:
- a. Zusammenstellung der zugrunde liegenden Informationen
  - b. Befragung zu bedeutenden Aussagen in der Sachverständigen Darstellung, sofern diese Informationen erforderlich sind, um die Darstellung vorzunehmen
  - c. Umgang mit Inkonsistenzen, die bei der Aufbereitung und Zusammenstellung aufgefallen sind.

#### **4.3. Besondere Berichtsangaben bei der Sachverständigen Darstellung**

- 82 Der Abschlussprüfer hat in seiner Berichterstattung zur Sachverständigen Darstellung, unter Benennung der aufsichtlichen Vorgaben, nach pflichtgemäßem Ermessen darzulegen, auf welchen Quellen diese beruht. Die diesbezüglichen bedeutsamen Informationen sind – ggf. in angemessen verdichteter Form – wiederzugeben. Auf etwaige Inkonsistenzen ist hinzuweisen.

## Anlagen

### Anlage 1: Indikatorenkatalog

Ausgehend vom in § 3 PrüfbV verankerten Grundsatz der doppelten Proportionalität, wurde beispielhaft nachfolgender Indikatorenkatalog erarbeitet. Hierbei wurden die vier Oberkriterien gemäß § 3 PrüfbV (Größe, Geschäftsumfang, Komplexität, Risikogehalt) mit den zwei Dimensionen der doppelten Proportionalität kombiniert. Zur Abrundung wurde ein weiteres Kriterium „Weitere übergeordnete Eigenschaften des Instituts“ eingefügt.

Die Indikatoren für die Proportionalität Dimension I stellen primär die „institutsindividuelle Perspektive“ dar, während die Indikatoren für die Proportionalität Dimension II aus einer „systemischen Perspektive“ herrühren. Hierbei werden die Indikatoren der Dimension I regelmäßig auch für die Dimension II als relevant anzusehen sein, mit anderen Worten, die unter der Dimension II ergänzten Indikatoren treten kumulativ hinzu.

Umsetzung von § 3 PrüfbV	Prinzip der doppelten Proportionalität	
	Proportionalität Dimension I: Angemessenheit der Umsetzung der organisatorischen Vorkehrungen auf Ebene des Instituts	Proportionalität Dimension II: Häufigkeit und Intensität der Überprüfung durch die Aufsicht
<b>Betriebenes Geschäft:</b>		
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Volumen (Anteil eines Geschäftsfelds am Gesamtgeschäft)</li> <li>• Abhängigkeit von einem spezifischen Geschäftsmodell (geringe Diversifikation, Nischenanbieter)</li> <li>• Anzahl der Transaktionen</li> <li>• Anzahl der Geschäftspartner</li> <li>• Starkes Wachstum oder Abbau in einzelnen Geschäftsfeldern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Volumen (Marktanteil in einem bestimmten Geschäftsfeld)</li> <li>• Engagement in Geschäftsfeldern, deren Bedeutung für den Finanzmarkt zukünftig steigt (z.B. ESG-relevante Geschäfte)</li> <li>• Beitrag zur Erfüllung volkswirtschaftlicher Grundfunktionen (z.B. Kreditversorgung der Wirtschaft)</li> </ul>
Komplexität	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Variantenreichtum und strukturelle Komplexität der Produkte</li> <li>• Innovationshäufigkeit</li> <li>• Internationalität bzw. Geschäfte in unterschiedlichen Jurisdiktionen</li> <li>• Einbindung in komplexe Wertschöpfungsketten (z.B. Vermittler, Agenten, Factoring, Verbriefung)</li> <li>• Art und Umfang von Verbundaktivitäten</li> <li>• Abhängigkeit der ReLe / des RMS / der Geschäftssteuerung von der</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ersetzbarkeit des Instituts aus Sicht der Kapitalmarkt-Infrastruktur (Dienstleistungen für Kapitalmarktteilnehmer)</li> <li>• Multimandanten-Dienstleister</li> <li>• Verwahrte bzw. gemanagte Vermögenswerte</li> <li>• Zahlungs-, Devisen- und Effektenverkehr für Dritte (vgl. § 7 BSI-Kritisverordnung)</li> <li>• Emissionen für Dritte</li> <li>• Börsen und Handelsplattformen</li> <li>• Vernetzung (Intermediationsfunktion)</li> <li>• Vermögen und Verb. innerhalb des Finanzsystems (Interbankenverbindung)</li> </ul>

	<p>Verfügbarkeit und der Qualität der Informationen Dritter</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Komplexität der Bewertung, Ermessensausübung, z.B. außerbörsliche Derivate, Aktiva der Stufe 3</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grenzüberschreitende Aktivitäten (Ford/Verb)</li> <li>• Kapitalmarkt-Refinanzierungsquote</li> <li>• Bedeutung für Verbundaktivitäten</li> </ul>
Risiko- gehalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Besondere Risikoexponierung in <ul style="list-style-type: none"> <li>– „Risikoländer“</li> <li>– „Risikokunden“</li> <li>– „Risikobranchen“</li> <li>– „Klumpenrisiken“</li> </ul> </li> <li>• Produkte mit kontroverserem rechtlichem Status</li> <li>• ESG-Risiken</li> <li>• Zahl der als wesentlich einzustufenden Risikoarten</li> <li>• Höhe des gebundenen Risikokapitals in den einzelnen Risikoarten (Kredit, Zins Anlagebuch, Marktpreis, Beteiligung, Operationelle, Liquidität, Sonstige) in Relation zur Kapitalausstattung</li> <li>• Leverage der Geschäftsaktivitäten</li> <li>• Exponiertheit gegenüber kurzfristigen Schwankungen (Werte, Volumina), z.B. zu/r Handelszwecken / Veräußerung gehaltene Finanzinstrumente</li> <li>• Transaktionen mit nahestehenden Personen</li> <li>• Restrukturierungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beitrag des Instituts zu Risiken des Finanzsystems (z.B. Produkte mit „unerwünschten Nebenwirkungen“ einschließlich ESG-Risiken)</li> <li>• Auswirkungen von Risiken des Finanzsystems auf das Institut (z.B. Angewiesensein auf einen liquiden Markt)</li> </ul>
<b>Größe des Instituts</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die (reine) Größe wirkt häufig indirekt über die anderen Indikatoren, z.B. Komplexität</li> <li>• Komplexität der (Gesamt-) Organisation</li> <li>• Mitarbeiteranzahl</li> <li>• Anzahl von Organisationseinheiten</li> <li>• Anzahl von Kompetenzträgern / Entscheidern</li> <li>• Wachstum der Gesamtorganisation</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Größe wirkt direkt auf die Bedeutung für die Finanzmarktstabilität / Systemrelevanz („Marktanteil“)</li> <li>• Gesamtengagement i.S. von Leverage Ratio (G-SIB-Kriterium)</li> <li>• Bilanzsumme zzgl. außerbilanzielles Geschäftsvolumen</li> <li>• Risikoaktiva</li> <li>• Marktkapitalisierung</li> <li>• Eigenkapital</li> </ul>
<b>Weitere übergeordnete Eigenschaften</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Qualität und Komplexität der IT</li> <li>• Hinweise auf Verstöße, z.B. Beanstandungen aus internen oder externen Prüfungen</li> <li>• Anfälligkeit für Datenmanipulation und Datendiebstahl</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Besonderheiten der Eigentümerstruktur</li> <li>• Ausgestaltung des IKS und des Risikomanagements</li> <li>• „Tone at the Top“</li> <li>• Ertragslage und Bilanzpolitik</li> </ul>

<b>des Instituts</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Häufige Organisationsänderungen</li><li>• Häufige Ressourcenengpässe</li><li>• Hoher Turnover bei Schlüsselpositionen</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Bisheriger Umgang mit Beanstandungen und der Behebung von Mängeln</li><li>• Internal Governance</li><li>• Umsetzung Compliance Regelungen</li><li>• Sicherungssysteme GwG/Sonstige strafbare Handlungen</li></ul>
----------------------	---	---

**Anlage 2: Mögliche Zuordnung bzw. Zusammenfassung der Prüfungsvorgaben nach § 29 KWG i.V.m. der PrüfbV in Sachgebiete**

Anzeige-/Meldewesen und Offenlegung	
Rechtliche / Wirtschaftliche / Organisatorische Grundlagen	Organisatorische / rechtliche / wirtschaftliche Grundlagen (Ausschöpfung Erlaubnis / grenzüberschreitende Dienstleistungen / Vermittler / Einhaltung § 6 Abs. 1 Satz 3 WpHG)
	Auslagerung
	Vergütung
§ 25a KWG / Risikomanagement	Risikomanagement – Geschäfts-/ Risikostrategie und Sanierungsplanung
	Risikomanagement – Organisation – inkl. Einbindung NLs / IKS / Besondere Funktionen
	Geschäftsorganisation bei wesentlichen Geschäftsarten – insb. Kredit / Handel (inkl. Handels- und Anlagebuch / Organkredit / Großkredit / § 18 und § 18a KWG)
	Risikomanagement – Risikotragfähigkeit / Stresstests / Quantifizierung Risikoarten – inkl. Länderrisiken
	Risikomanagement – Informationssysteme
Weitere aufsichtliche Anforderungen an das Geschäft mit Krediten und Finanzinstrumenten	EU-Leerverkaufs-VO / EMIR / Weiterverwendung von Sicherheiten / Verbriefungs-VO / Referenzwerte-VO / Rating-VO
Solvabilität und Liquidität (inkl. Waiver und Konsolidierungskreis)	
Zahlungsverkehr (SEPA / Interbankenentgelte / Zahlungskontengesetz)	
Geldwäsche / Terrorismusfinanzierung / sonstige strafbare Handlungen	

**Anlage 3: Anwendungsfälle für die Sachverständige Darstellung**

Nr.	Fundstelle § 29 KWG	Regelung	Inhalt	PrüfbV	Pflichten des Prüfers
1	§ 29 Abs. 1 Satz 1	Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse	Wirtschaftliche Verhältnisse	§ 38	Darstellung und Erläuterung unter Gegenüberstellung der kennzeichnenden Zahlen des Berichtsjahres und des Vorjahres. Bei getrennt bilanzierenden Bereichen jeweils gesondert. Bei Instituten, die von einem Sparkassen-, Giro-, genossenschaftlichen oder wohnungswirtschaftlichen Verband geprüft werden, sind bei der Darstellung und Beurteilung der Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage zum Vergleich Kennzahlen vergleichbarer Institute anzugeben.
2			Organkredite	§ 33 Abs. 3	Darstellung der geprüften Kredite nach Risikogruppen gegliedert und in tabellarischer Darstellung unter Angabe der wesentlichen Merkmale
3	§ 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 (a)	Anforderungen nach § 25a Abs. 5 KWG i.V.m. Institutsvergütungsverordnung	Vergütung	§ 12 Abs. 1	Berichterstattung über die Einstufung des Instituts als bedeutendes oder unbedeutendes Institut i.S. der Institutsvergütungsverordnung. Gegebenenfalls ist auf die Risikoanalyse einzugehen
4	§ 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 (a) i.V.m. § 25b	Auslagerung von EMIR-Pflichten oder -Prozessen	Auslagerung EMIR	§ 14a Abs. 6	Sofern die Erfüllung der in den Absätzen 1–5 genannten Pflichten oder Prozesse durch das Institut vertraglich auf eine dritte Person oder ein anderes Unternehmen übertragen worden ist, hat der Abschlussprüfer hierüber zu berichten.
5	§ 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 (d)	Anforderungen nach Artikel 92–386 CRR i.V.m. SolvV	Anforderungen an die Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutsgruppen und Finanzholdinggruppen	§ 19 Abs. 2 Satz 5	Berichterstattung über Zwischenergebnisse, die nach Artikel 26 Abs. 2 CRR unterjährig den Eigenmitteln zugerechnet werden

Nr.	Fundstelle § 29 KWG	Regelung	Inhalt	PrüfbV	Pflichten des Prüfers
6	§ 29 Abs. 1 Satz 2 d)	Anforderungen nach Artikel 92–386 CRR i.V.m. SolvV	Anforderungen an die Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutsgruppen und Finanzholdinggruppen	§ 21 Abs. 2 Satz 1	Darstellung der Ermittlung der Kapitalquoten zum Bilanzstichtag gegliedert nach den in Artikel 92 Abs. 3 CRR aufgeführten Elementen
7	§ 29 Abs. 1 Satz 2d)	Anforderungen nach Artikel 92–386 CRR i.V.m. SolvV	Anforderungen an die Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutsgruppen und Finanzholdinggruppen	§ 21 Abs. 2 Satz 2	Darstellung der Entwicklung der Eigenkapitalquote
8	§ 29 Abs. 1 Satz 5	§ 30 KWG	Besondere Bestimmungen der BaFin über den Inhalt der Prüfung	§ 4 Abs. 5	Hinweispflicht im Zusammenhang mit dem Prüfungsauftrag
9	§ 29 Abs. 2 Satz 1	Einhaltung der Verpflichtungen der VO (EG) 924/2009	Grenzüberschreitende Zahlungen	§ 28 Abs. 3	Berichtspflicht, sofern ein Kreditinstitut das Treffen interner Vorkehrungen vertraglich auf eine dritte Person oder ein anderes Unternehmen ausgelagert hat
10	§ 29 Abs. 2 Satz 1	Einhaltung der Verpflichtungen der VO (EG) 260/2012	Vorschriften und Geschäftsordnungen für Überweisungen in Euro (SEPA)	§ 29 Abs. 3	Berichtspflicht, sofern das Kreditinstitut die Durchführung interner Vorkehrungen vertraglich auf eine dritte Person oder ein anderes Unternehmen ausgelagert hat
11	§ 29 Abs. 2 Satz 1	§ 25g KWG Einhaltung der Verpflichtungen der VO (EU) 2015/751	Interbankentgelte (kartengebundene Zahlungen)	§ 29a Abs. 3	Berichtspflicht, sofern das Kreditinstitut die Durchführung interner Vorkehrungen vertraglich auf eine dritte Person oder ein anderes Unternehmen ausgelagert hat
12	§ 29 Abs. 2 Satz 1	Einhaltung der Verpflichtungen nach dem Zahlungskontengesetz	Informations- und Organisationspflichten nach dem Zahlungskontengesetz	§ 29b Abs. 3	Berichtspflicht, sofern das Kreditinstitut die Durchführung interner Vorkehrungen vertraglich auf eine dritte Person oder ein anderes Unternehmen ausgelagert hat

Nr.	Fundstelle § 29 KWG	Regelung	Inhalt	PrüfbV	Pflichten des Prüfers
13		Berichterstattung	Darstellung der rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Grundlagen	§ 9 Abs. 2	Berichterstattung über die rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Grundlagen und deren Änderungen
14			Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch	§ 14 Abs. 2	Darstellung der Höhe des potentiellen Verlustes gemäß vorgegebener Zinsänderung zum letzten Berechnungszeitpunkt sowie der angewandten Berechnungsmethodik
15			Liquidität nach Teil 6 CRR	Begründung zu § 23 Abs. 2 PrüfbV	Die jeweiligen Kennziffern sind für den Berichtszeitraum darzustellen.
16			Kreditgeschäft	§ 31 Abs. 3	Darstellen des Verfahrens, anhand dessen die zu prüfenden Kredite ausgewählt wurden
17			Kreditgeschäft	§ 31 Abs. 4	Aufnehmen einer Risikogruppierung des gesamten Kreditvolumens nach Maßgabe der institutsspezifischen Verfahren zur Messung und Bestimmung des Adressenausfallrisikos in die Datenübersicht nach § 70 PrüfbV. Die Darstellung in der Datenübersicht ist ausreichend.
18			Zusätzliche Angaben auf Gruppenebene	§ 48	Vorbehaltlich der §§ 46 und 47 ist bei übergeordneten Unternehmen einer Institutsgruppe, Finanzholding-Gruppe, gemischten Finanzholding-Gruppe sowie bei nachgeordneten Unternehmen, die die Bundesanstalt jeweils gemäß § 2a Absatz 2 KWG freigestellt hat, im Bericht über die Prüfung des übergeordneten Unternehmens zusätzlich einzugehen auf <ul style="list-style-type: none"> <li>1. die Namen der gruppenangehörigen Unternehmen, die die Bundesanstalt gemäß § 2a</li> </ul>

Nr.	Fund- stelle § 29 KWG	Regelung	Inhalt	PrüfbV	Pflichten des Prüfers
					<p>Absatz 2 KWG freigestellt hat, sowie den Umfang der Freistellung,</p> <p>2. Übertragungen von Eigenmitteln oder Rückzahlungen von Verbindlichkeiten durch das übergeordnete Unternehmen zu Gunsten von nachgeordneten Unternehmen, die die Bundesanstalt gemäß § 2a Absatz 2 KWG freigestellt hat,</p> <p>3. Übertragungen von Eigenmitteln oder Rückzahlungen von Verbindlichkeiten zu Gunsten des übergeordneten Unternehmens, sofern die Bundesanstalt dieses gemäß § 2a Absatz 2 des Kreditwesengesetzes freigestellt hat.</p>
19			Leasing	§ 65	Angabe der Zusammensetzung der Leasinggüter, Vertragstypen, Abschreibungsmethoden, Abgrenzung von Mietsonderzahlungen, Veräußerungsverlusten und Vorsorgen bei Kreditinstituten
20				§ 4 Abs. 3	Darlegung bedeutsamer Vorgänge im Prüfungsbericht, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind und dem Prüfer bekannt geworden sind